

Satzung

der kommunalen Volkshochschule der Gemeinde Damp

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Damp am 20.12.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Damp. Sie führt den Namen

„Kommunale Volkshochschule der Gemeinde Damp“.

Ihr Sitz ist Damp.

§ 2

Aufgabe

Die Volkshochschule dient der Erwachsenen- und Jugendbildung. Sie hat die Aufgaben, ihre Hörer zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen durch Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Vorlesungen, Einzelvorträge und Studienfahrten Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln. Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Die VHS Damp bemüht sich, das Kulturleben innerhalb der Gemeinde stets zu fördern und entsprechende Aktivitäten zu entwickeln.

Eine Zusammenarbeit (Arbeitsgemeinschaft) mit bereits innerhalb der Gemeinde vorhandenen Institutionen/Gemeinschaften ist anzustreben.

§ 3

Organe

Organe sind:

1. die Gemeindevertretung
2. die Geschäftsführung
3. das Kuratorium

§ 4

Gemeindevertretung

Träger der Volkshochschule ist die Gemeinde Damp.

Der Leiter der Volkshochschule oder sein Vertreter geben der Gemeindevertretung jährlich mindestens einen Tätigkeits- und Kassenbericht. Außerdem kann der Leiter/Stellvertreter vom Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales zu mündlichen/schriftlichen Zwischenberichten aufgefordert werden.

Zu den Aufgaben der Gemeindevertretung gehören insbesondere

1. die Gründung der Volkshochschule,
2. die Auflösung der Volkshochschule und
3. die Beschlussfassung über die Satzung u. die Honorar- und Gebührenordnung.

§ 5 Geschäftsführung

Die Gemeindevertretung beruft auf Vorschlag des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales einen Leiter und einen Stellvertreter. Leiter und Stellvertreter sind nebenberuflich tätig und werden für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt.

Der Leiter der Volkshochschule hat die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule. Zu diesem Zwecke sind ihm insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Aufstellung des Arbeitsplanes
2. Aufstellung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Kostenvoranschlag)
3. Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter
4. Verfügung über die im Haushaltsplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel
5. Vereinbarung der Honorare für Kursleiter nach Maßgabe der Honorar- und Gebührenordnung
6. Festsetzung der Hörergebühr nach Maßgabe der Honorar- und Gebührenordnung
7. Öffentlichkeitsarbeit

Der Leiter wird bei seiner Arbeit von seinem Stellvertreter unterstützt.

Bei Abwesenheit des Leiters der Volkshochschule erfolgt die Geschäftsführung durch den Stellvertreter.

§ 6 Kuratorium

Für die Zusammenarbeit zwischen Gemeindevertretung und der Volkshochschule wird ein Kuratorium gebildet. Es fördert die Arbeit der Volkshochschule und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Stellungnahme zu den Arbeitsplänen und Arbeitsberichten des Volkshochschulleiters
2. Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag
3. Anregungen für die Arbeit der Volkshochschule
4. Stellungnahme zur Honorar- und Gebührenordnung
5. Aufstellung von Vorschlägen für die Berufung des Leiters der VHS und eines Stellvertreters

Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag der Mitglieder der Gemeindevertretung und/oder der Geschäftsführung der VHS durch die Gemeindevertretung bestellt.

Das Kuratorium besteht aus mindestens 7 und höchstens 12 Mitgliedern, von denen 3 Mitglieder der Gemeindevertretung angehören müssen. Die übrigen Mitglieder sollen Interesse an der Erwachsenenbildung haben. Nach Möglichkeit sollte mindestens ein Kursleiter und ein Kurssteilnehmer dem Kuratorium angehören.

Die Mitglieder des Kuratoriums, die der Gemeindevertretung angehören, sind für die Dauer der Amtszeit der Gemeindevertretung, die übrigen Mitglieder auf zwei Jahre zu wählen.

Das Kuratorium wählt sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen des Kuratoriums einzuladen. Leiter der Volkshochschule, Stellvertreter und Bürgermeister der Gemeinde gehören nicht dem Kuratorium an, können aber an allen Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen und sind auf Wunsch zu hören.

§ 7 Beschlüsse

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung gestellt ist (§ 2).

§ 8 Eingliederung in das Amt Schwansen

Die Verwaltungsaufgaben der Volkshochschule werden von der Amtsverwaltung des Amtes Schwansen wahrgenommen.

§ 9 Entschädigungssätze für den Leiter und den Stellvertreter

Als Bemessungsgrundlage dient die an der VHS geleistete Arbeit und lehnt sich an die „Empfehlungen über Entschädigungen für die nebenberuflichen VHS-Leiter und Stellvertreter“ des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V. an. Nach dem Gutachten Volkshochschule der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung wird empfohlen, das Veranstaltungsvolumen nach Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Minuten) zu bewerten.

Es werden demnach folgende Entschädigungssätze festgesetzt, die sich im Verhältnis 2 : 1 auf den Leiter und den Stellvertreter verteilen:

	monatlich	jährlich
ab 250 UE/Jahr	93 €	1.116 €
ab 350 UE/Jahr	123 €	1.476 €
ab 450 UE/Jahr	153 €	1.836 €
ab 550 UE/Jahr	186 €	2.232 €
ab 650 UE/Jahr	216 €	2.592 €

	monatlich	jährlich
ab 750 UE/Jahr	246 €	2.952 €
ab 850 UE/Jahr	276 €	3.312 €
ab 950 UE/Jahr	306 €	3.672 €
ab 1.050 UE/Jahr	339 €	4.068 €
ab 1.150 UE/Jahr	369 €	4.428 €
ab 1.250 UE/Jahr	399 €	4.788 €
ab 1.350 UE/Jahr	429 €	5.148 €
ab 1.450 UE/Jahr	462 €	5.544 €
ab 1.550 UE/Jahr	492 €	5.904 €

Bei VHS-Arbeit bis 250 UE/Jahr und über 1.700 UE/Jahr sind Sondervereinbarungen zu treffen.

Für die Benutzung des privaten Telefons, Pkws etc. erhält der Leiter eine Unkostenpauschale von 36 € monatlich. In begründeten Fällen kann dieser Betrag gegen Nachweis der Kosten überschritten werden.

§ 10 Kursleiter

Die Kursleiter üben ihre Tätigkeit an der VHS nebenberuflich aus. Sie erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes oder für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag.

Den Kursleitern wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.

Die Kursleiter erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die Volkshochschule, die die Gemeindevertretung erlassen wird. Die Honorarordnung ist nach den Vorschlägen der Arbeitsgemeinschaft der Volkshochschulen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu erstellen.

Der Volkshochschulleiter soll jährlich mindestens einmal die Versammlung der Kursleiter einberufen.

§ 11 Kursteilnehmer

An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann teilnehmen, wer 16 Jahre alt ist. Der Volkshochschulleiter kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.

Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der Leiter der Volkshochschule mit dem jeweiligen Kursleiter.

§ 12
Entgelte

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel eine Teilnehmergebühr erhoben. Näheres bestimmt die Honorar- und Gebührenordnung.

§ 13
Vermögenswerte

Von der Volkshochschule angeschaffte Gegenstände sind Eigentum der Volkshochschule. Bei Auflösung der VHS bestehende Vermögensgegenstände gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 14
Mitgliedschaften

Die kommunale Volkshochschule Damp wird Mitglied in der
Arbeitsgemeinschaft der Volkshochschulen im Kreis Rendsburg-Eckernförde
und im
Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e. V.

§ 15
Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur durch mehrheitlichen Beschluss der Gemeindevertretung geändert werden.

§ 16
Auflösung

Die Auflösung kann nur durch die Gemeindevertretung erfolgen. Die Volkshochschule ist aufgelöst, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung sich für eine Auflösung ausspricht.

§ 17
Datenverarbeitung

Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.04.1998 außer Kraft.

Damp, den 21.12.2001

L.S.

Böttcher
Bürgermeister